

unter österr. Führung sowie für dessen Aufnahme in den Dt. Zollver., um Preußen als dt. Hegemonialmacht zu verhindern. S.s. Lehrtätigkeit (1856 bis wahrsehl. 1885; 1887 i. R.) brachte zahlreiche Innovationen: Staatswiss. anstelle der älteren Polizeiwiss., Finanzwiss. statt der Finanzgesetzkd. sowie v. a. Verwaltungslehre anstelle der Verwaltungsgesetzkd. Der Einfluß seiner Vorlesungen bes. auf die jüngere und mittlere Beamtenschaft der Monarchie war groß, wozu nicht nur seine rechtsvergleichende, sondern auch systematisierende Sicht der Verwaltungstätigkeiten beitrug. Um 1890 gewann allerdings im Zeichen des Verfassungs- und Rechtsstaates die positivist. Behandlung des Verwaltungsrechts den Vorrang vor S.s. „Verbindung des Verwaltungsrechts mit Philosophie, Volkswirtschaft, Politik, Statistik und Soziologie“. Sein Interesse hatte allerdings nie der bloßen Kenntnis des Rechts gegolten, zumal er gerade für Österr. dessen rasche Veränderung betonte, sondern dessen Entstehungsbedingungen und Funktionen. S. wurde durch sein umfangreiches wiss. Werk auch international bekannt. Im Zentrum steht hier (nach seinem „System der Staatswissenschaft“, seinem „Lehrbuch der Volkswirtschaft“ und seinem „Lehrbuch der Finanzwissenschaft“) vor allem seine „Verwaltungslehre“. S. zählt zu jenen Wissenschaftlern, welche Ergebnisse der mitteleurop.-dt. Rechtswiss. nach Japan vermittelten. Den Auftakt zu seinen Tätigkeiten für Japan bildete 1882 der Besuch des späteren Ministerpräs. Hirobumi Ito. S. wurde 1882 nicht nur ständiger Berater der japan. Regierung, es setzte auch eine „Pilgerfahrt“ japan. Studenten, Beamter, Parlamentsmitgl. und Minister zu ihm ein; der Reformk. Meiji wurde sozusagen S.s. Fernstudent, da dieser für ihn Vorträge über Verfassungs- und Staatslehre verf. Zur konkreten Einrichtung des modernen Japan lieferte S. Stellungnahmen, Gutachten und einen Gesetzesentwurf. Seine mehrfache Tätigkeit für Japan fand in seinen „Betrachtungen über Verfassung“ und seinen „Bemerkungen über die Grundsätze für die Organisation der Verwaltung“ ihren Niederschlag und stellte darüber hinaus eine knappe Zusammenfassung seiner Staats- und Ges.lehre dar. S.s. Auffassung, das lebende Staatswesen entwickelte als Organismus eine bestimmte Verfassungssituation, fand im Wechsel der Verfassungen und Verfassungssysteme in Österr. (1852, 1861, 1867) Begründung und Anschauungsmaterial, auch die Bedeutung der Verwal-

tung für das Funktionieren des Staates. Das Fehlen einer wiss. Konzentration auf Österr. verstand sich einerseits aus seiner rechtsvergleichenden Arbeitsweise, aber auch aus seiner jedem Partikularismus abgewandten Sicht, da er es z. B. bedauerte, daß die Juristenausbildung an den dt. Hochschulen nur das jeweilige Landesrecht vermittelte. Man wird wohl gerade im Gegenteil annehmen können, daß die österr. Verfassungssituation im Zusammenhang mit den dt. und europ. Entwicklungen S.s. wiss. Schaffen mitgeprägt haben. S. wurde 1868 in den Ritterstand erhoben, war Träger zahlreicher in- und ausländ. Orden und Ausz. und ab 1878 w. M. der Akad. der Wiss. in Wien.

W. (auch s. u. Schnur, Heyen): Der Socialismus und Communismus des heutigen Frankreichs, 1842, 2. Aufl., 2 Bde., 1848; System der Staatswiss., 2 Bde., 1852–56, Nachdruck 1964; Lehrbuch der Volkswirtschaft, 1858, 3. Aufl.: Lehrbuch der National-Ökonomie, 1887; Lehrbuch der Finanzwiss., 1860, 5. Aufl., 4 Bde., 1885f., Nachdruck 1975; Die Verwaltungslehre, 7 Tle., 1865–68, Nachdruck, 10 Tle., 1962; Hdb. der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts mit Vergleichung der Literatur und Gesetzgebung von Frankreich, England und Dtd., 1870, 3. Aufl., 3 Bde., 1887f.; Betrachtung über Verfassungen, Einige Bemerkungen über die Grundsätze für die Organisation der Verwaltung, Privatdrucke, ed. K. Siun, 1889 (dt.-engl., japan.); etc. – Ed.: Centralbl. für Eisenbahn- und Dampfschiffahrt der Oesterr.-Ung. Monarchie, 1861–87.

L.: ADB; Almanach 41, 1891, S. 215ff. (m. B.); Wurzbach; G. Mecenseffy; Evang. Lehrer an der Univ. Wien, 1967, S. 38ff. (m. B.); L. v. S. – Ges. – Staat – Recht, ed. und eingeleitet E. Forsthooff, 1972, S. 7ff.; Staat und Ges. – Stud. über L. v. S., ed. R. Schnur, 1978 (m. W. u. L.); E. V. Heyen, in: Juristen in Österr. 1200–1980, ed. W. Brauner, 1987, s. Reg. (m. B., W. u. L.); L. v. S.s. „Bemerkungen über Verfassung und Verwaltung“ von 1889, ed. ders. – K. Nishiyama (= Rechts- und Sozialwiss. R. 2), 1992 (m. B.); L. v. S.s. Arbeiten für Japan, ed. K. Takii, 1998; H. Taschke, L. v. S. und Japan, 2005; Die österr. Einflüsse auf die Modernisierung des japan. Rechts, ed. W. Brauner – K. Takii (= Rechts- und Sozialwiss. R. 33), 2007.

(W. Brauner)

**Stein** Ludwig, Internist und Neurologe. Geb. Námesztó, Ungarn (Námestovo, Slowakei), 7. 6. 1864; gest. Kulmhof, Dt. Reich (Chelmno, Polen), 8. 9. 1942 (umgekommen); mos. – Sohn eines Arztes. Nach Absolv. des Gymn. stud. S. ab 1883 Med. an der Univ. Wien; 1889 Dr. med. Seine Ausbildung vervollständigte er als klin. Operateur bei Gussenbauer (s. d.), als Aspirant am AKH bei Nothnagel und Billroth (beide s. d.) sowie am Patholog. Inst. in München unter Otto v. Bollinger. Nach Wien zurückgekehrt, wurde er Primararzt des Sanatoriums Löw. I. d. F. wechselte S. als Assistenzarzt an die Privat-Heilanstalt Purkersdorf bei Wien und wurde 1903 Dir. dieser Anstalt. Unter seiner Ägide erfolgte der Um- und